

Gemeinde Userin

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

**Satzung über die 1. Änderung des B-Planes Nr.01/2000
„Ortseingang Voßwinkel sowie Weg in Richtung Flösserkanal“**
Vorzeitiger Bebauungsplan im Sinne des § 8 Abs.4 BauGB
(§10 i.V.m. § 13 BauGB)

Begründung zur Satzung gem. § 2a Abs. 1 BauGB
Planungsstand: Satzungsbeschluss vom 28.09.2016



A & S GmbH Neubrandenburg
architekten . stadtplaner . ingenieure
August – Milarch – Straße 1
17033 Neubrandenburg

Bearbeitung: Dipl. Ing. R. Nietiedt, Stadtplaner
M.Sc. A. Jastrzebska, Landschaftsplanung

Neubrandenburg, September 2016

Inhaltsverzeichnis

1.0	VORBEMERKUNGEN	3
2.0	PLANUNGSGRUNDLAGEN	4
3.0	BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES / GELTUNGSBEREICH	5
4.0	INHALT DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES	7
5.0	PRÜFUNG DER VERTRÄGLICHKEIT FÜR DAS SPA-GEBIET DE 2642-401 „MÜRITZ-SEENLAND UND NEUSTRELITZER KLEINSEENPLATTE“	8
5.1	Prüfungsablauf.....	8
5.2	Gebietscharakterisierung	9
5.3	Vorprüfung.....	12
5.4	Entbehrlichkeit einer Natura 2000-Verträglichkeits-Hauptprüfung	13
6.0	ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE	13
6.1	Rechtliche Grundlagen.....	13
6.2	Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes in der Bauleitplanung.....	14
6.3	In Mecklenburg-Vorpommern lebende, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH- Richtlinie „streng geschützte“ Pflanzen und Tierarten	15
6.4	Vorprüfung	17
6.5	Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	18

1.0 VORBEMERKUNGEN

Die Gemeinde Userin hat in den Jahren 2000 – 2003 für das Gebiet „Ortseingang Voßwinkel sowie Weg in Richtung Flößerkanal“ den Bebauungsplan Nr. 01/2000 aufgestellt. Als Planungsziel wurde die Umgestaltung von Acker- und Weideland am südlichen und östlichen Ortsrand der Ortslage Voßwinkel zum Allgemeinen Wohngebiet aufgrund eines anstehenden Bedarfs formuliert.

Mit der Aufstellung des B-Planes Nr. 01/2000 wurde Baurecht geschaffen für die Errichtung von ergänzenden Bebauungen am Ortsrand.

Der Bebauungsplan ist am 24.03.2003 in Kraft getreten.

An den Ortsrändern sind in den vergangenen Jahren neue Wohngebäude entstanden.

Im Ort steht weiterer Bedarf (Eigenbedarf) an.

Die Gemeinde Userin hat am 27.04.2016 beschlossen, dass am südlichen Ortsrand die Möglichkeit für eine weitere Bebauung geschaffen werden soll. Auf dem Flurstück 53 in der Flur 1, Gemarkung Voßwinkel sollen die Baugrenzen geringfügig erweitert werden, um eine ergänzende Wohnbebauung zu ermöglichen. Die am Ortsrand festgesetzte Nutzung als „private Grünfläche“ bleibt erhalten, sie wird in ihrer Ausgrenzung lediglich geringfügig zurückgenommen.

Die Gemeindevertretung Userin hat beschlossen, dass der Bebauungsplan geändert werden soll. Grundzüge der Planung werden nicht berührt; die Gemeinde hat beschlossen, dass das Verfahren nach § 13 BauGB in vereinfachten Verfahren durchgeführt wird. Der Entwurf der Satzung über die 1.Änderung wurde am 27.04.2016 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung bestimmt.

Der Entwurf hat vom 06.06.2016 bis 08.07.2016 öffentlich ausgelegen; die Behörden wurden beteiligt. Am 28.09.2016 hat die Gemeindevertretung die zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen geprüft.

Es wurde festgestellt, dass der ursprünglich festgesetzte „planerische Wille“ der Gemeinde aufgrund der vorgenommenen Planänderung nicht wesentlich geändert wird und Grundzüge der Planung nicht wesentlich berührt werden.

Da die Gemeinde Userin nicht über einen wirksamen Flächennutzungsplan verfügt, ist der Bebauungsplan als vorzeitiger Bebauungsplan (§ 8 Abs.4 BauGB) zu behandeln; gemäß §10 Abs.2 BauGB besteht die Genehmigungspflicht.

Am 28.09.2016 hat die Gemeinde den Satzungsbeschluss gefasst; über das Amt Neustrelitz Land wird der Plan zur Genehmigung beim Landkreis MSE eingereicht.

2.0 PLANUNGSGRUNDLAGEN

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Aufstellung der 1.Änderung des B-Planes Nr.01/2000 ist das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung.

Die geplante Änderung ist nach Inhalt und Umfang gering. Grundzüge der Planung sind nicht betroffen. Die Gemeinde Userin kann gemäß § 13 Abs. 1 BauGB das vereinfachte Verfahren anwenden, wenn

- Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht verarbeitet oder begründet wird und
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannter Schutzgüter bestehen.

Mit der 1. Änderung des B-Planes wird Baurecht geschaffen für eine ergänzende Wohnbebauung; Vorhaben die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen werden nicht begründet.

Das Plangebiet liegt in Nachbarschaft zum Europäischen Vogelschutzgebiet „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“. Die Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Natura 2000-Gebiete i.S.d. Bundesnaturschutzgesetzes sind insbesondere zu berücksichtigen. Im Rahmen der Aufstellung der 1. Änderung des B-Planes führt die Gemeinde Userin eine Verträglichkeitsprüfung durch. Im Ergebnis der Prüfung hat die Gemeinde Userin festgestellt, dass das SPA-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt wird (siehe Punkt 5.0). Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter.

Die Gemeinde Userin führt das Verfahren zur Aufstellung der 1. Änderung des B-Planes nach § 13 BauGB durch. Im vereinfachten Verfahren wurde von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen; § 4c ist nicht anwendbar. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde abgesehen.

Kartengrundlage

Katasterkarte, Amt Neustrelitz Land vom 30.03.2016

Flächennutzungsplan / Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Die Gemeinde hat den Bebauungsplan Nr.01/2000 aufgrund eines dringend anstehenden Eigenbedarfs aufgestellt. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des B-Planes lag ein Entwurf des Flächennutzungsplanes vor. Es wurde festgestellt, dass der B-Plan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes nicht entgegen stehen wird.

Das Flächennutzungsplanverfahren wurde nicht zu Ende geführt.

Die Gemeinde Userin verfügt somit nicht über einen wirksamen Flächennutzungsplan, ein Landschaftsplan liegt nicht vor. Die vorliegende Änderung erfolgt vorzeitig im Sinne des § 8 Abs.4 BauGB

Mit der Satzung über die 1.Änderung des B-Planes Nr.01/2000 wird ein Baufeld am südlichen Rand innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes geringfügig erweitert. Die 1. Änderung des B-Planes ist mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

3.0 BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES / GELTUNGSBEREICH

Der Ortsteil Voßwinkel gehört administrativ zur Gemeinde Userin und wird vom Amt Neustrelitz Land mit Sitz in der nicht amtsangehörigen Stadt Neustrelitz verwaltet. Zu Gemeinde gehören die Ortsteile Userin, Groß Quassow, Useriner Mühle, Zwenzow, Lindenberg und Voßwinkel. Die Ortslage Voßwinkel liegt ca.8 km südwestlich von Neustrelitz.

Voßwinkel wurde 1768 als Kolonistendorf für 7 Siedler gegründet; 1850 kamen 2 Büdnerien dazu. Das alte Bauerdorf liegt in Nachbarschaft zum Woblitzsee zwischen Kammerkanal (1840 entstanden) und Floßgraben (1932 entstanden).

Mit Aufstellung des Bebauungsplanes wurde die Nutzungsart als Allgemeines Wohngebiet bestimmt und bauliche Entwicklungen am Ortseingang sowie in Richtung Flößerkanal vorgegeben. Voßwinkel ist heute ein Wohn- und Erholungsstandort.

Das Plangebiet der 1.Änderung umfasst die Erweiterungsflächen in Richtung Flößerkanal. Der räumliche Geltungsbereich ist zeichnerisch im Plan dargestellt und umfasst die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Teilflächen des Flurstücks 53 in der Flur 1, Gemarkung Voßwinkel.

Die südlich am Weg zum Woblitzsee liegenden Teilflächen des FS 53 sind bebaut worden (Bebauung Nr.3b); die angrenzenden Teilflächen des FS 53 parallel zum Weg zum Flößerkanal werden zurzeit landwirtschaftlich genutzt.

Die Ortslage Voßwinkel liegt in Nachbarschaft des europäischen Vogelschutzgebietes DE 2642-401 „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“.

Der Abstand des Plangebietes zum Schutzgebiet beträgt ca. 130m.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind keine Bodendenkmale bekannt; Altlast-/ altlastverdachtsflächen sind nicht betroffen.

Das Plangebiet liegt im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Cölpin. Das Plangebiet wird von Belangen der Bundeswehr berührt; die festgesetzten zulässigen Höhen im Plangebiet überschreiten jedoch nicht die in diesem Gebiet geltenden Höhenbeschränkungen von 30m über Grund.

Voßwinkel ist wasserseitig zentral erschlossen; die Abwasserentsorgung erfolgt dezentral. Anschlüsse an die öffentlich rechtliche Wasserversorgung sind rechtzeitig beim WZV Strelitz zu beantragen; das Grundstück unterliegt lt. Wasserabgabegesetz der Beitragspflicht.

Die Abwasserversorgung ist ebenfalls rechtzeitig zu beantragen.

Für die Schmutzwasserentsorgung ist eine ordnungsgemäße dezentrale Lösung zu wählen (Kleinkläranlage/ abflusslose Sammelgrube). Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen (Wasserhaushaltsgesetz).

Voßwinkel ist fernmeldetechnisch erschlossen; die Stromversorgung ist gegeben.

Im Plangebiet befinden sich Hausanschlussleitungen zum Gebäude Nr.3b (0,4 kV-Kabel der E.DIS AG und Telekommunikationslinien der Telekom), die zu beachten sind.

Die Löschwasserversorgung ist Pflichtaufgabe der Gemeinde; die Löschwasserversorgung ist gesichert. Die Wasserentnahmestelle befindet sich ca. 250m entfernt an der Badestelle in Voßwinkel und ist über den Gemeindeweg erreichbar.

4.0 INHALT DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

Planungsziel des Bebauungsplanes Nr.01/2000 war, die unbebauten Flächen am Ortseingang Voßwinkel und am Weg in Richtung Flößerkanal durch ein sparsames, dem Charakter des Gebietes entsprechendes Erschließungskonzept, einer sinnvollen baulichen Nutzung zuzuführen bzw. unter Berücksichtigung einer geordneten Entwicklung des Ortes zu sichern. Es erfolgten Festsetzungen als Allgemeines Wohngebiet; die Baufelder wurden ausgewiesen und für eingeschossige Einzelhäuser bestimmt.

Neben der Wohnnutzung wurden Einrichtungen zur Versorgung des Gebietes sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen. Das Maß der baulichen Nutzung wurde durch die Festsetzungen ein Vollgeschoss, GRZ 0,3 und GFZ 0,6 vorgegeben. Zugelassen sind nur Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung von 38° - 52°.

Zur Sicherung des Ortsbildes wurden mit dem Bebauungsplan gestalterische Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften nach § 86 LBauO M-V) und weitere textliche Festsetzungen nach §9 BauGB i.V.m der BauNVO erlassen. Mit der Satzung wurden grünordnerische Festsetzungen getroffen; als Ausgleichsmaßnahme für die vorgesehenen Eingriffe in Natur und Landschaft hat jeder Grundstückseigentümer, der ein unbebautes Grundstück bebaut, zwei Stieleichen auf das Flurstück 43 (im Randbereich der Straße) zu pflanzen.

Planungsziel der 1.Änderung des Bebauungsplanes ist die Schaffung von Baurecht für eine weitere ergänzende Bebauung auf dem Flurstück 53 in der Flur 1, Gemarkung Voßwinkel.

Mit der 1.Änderung wird das Baufeld der WA-Teilfläche auf dem FS 53 in Richtung Flößerkanal erweitert. Die am Ortsrand festgesetzte Nutzung als „private Grünfläche“ bleibt erhalten, sie wird in ihrer Ausgrenzung lediglich etwas zurückgenommen.

Auf dem FS 53 befindet sich gegenwärtig ein Wohnhaus (Bebauung Nr.3b). Mit der 1.Änderung des Bebauungsplanes wird das Baufeld in Richtung Flößerkanal im Abstand von 30m zum Südgiebel des Wohngebäudes Nr.3b neu vorgegeben.

Die Festsetzungen der rechtskräftigen Satzung über den Bebauungsplan Nr.01/2000 bleiben im Geltungsbereich der 1.Änderung verbindlich; d.h. die in der rechtskräftigen Satzung im Teil B getroffenen Festsetzungen (und hier im Einzelnen die Textlichen Festsetzungen – Satzung, die Bauordnungsrechtlichen Gestaltungsfestsetzungen und die Grünordnerischen Festsetzungen) gelten nachwievor.

Für das im Geltungsbereich der 1.Änderung liegende WA-Gebiet werden in die Planzeichnung der 1.Änderung des B-Planes die Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung der rechtskräftigen Satzung (die Nutzungsschablone) übernommen; die verbleibenden Restflächen werden als „private Grünfläche“ festgesetzt.

Mit der 1.Änderung wird eine zusätzliche Bebauung möglich; gemäß den Festsetzungen der rechtskräftigen Satzung gilt die Regelung, dass bei einer Neubebauung zwei Stieleichen als Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft auf dem FS 43 (im Randbereich der Straße) anzupflanzen sind.

In die Satzung werden außerdem folgende Hinweise mit aufgenommen:

Im Plangebiet befinden sich nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine Bodendenkmale. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werkstage nach Zugang der Anzeige.

Ergänzende Anmerkungen zu den in Nachbarschaft des Plangebietes liegenden Denkmalen:

Im Rahmen der Beteiligung zum Entwurf hat die Untere Denkmalschutzbehörde darauf hingewiesen, dass im Bereich des Vorhabens folgende, in der Denkmalliste des Landkreises geführte Einzeldenkmale bekannt sind:

MST_1103 Userin Voßwinkel 4 Wohnhaus
MST_1104 Userin Voßwinkel 6 Wohnhaus.

Alle Veränderungen am Denkmal sind nach dem DSchG M-V genehmigungspflichtig.

Außerhalb des Plangebietes sind Bodendenkmale bekannt, die zu beachten sind.

5.0 PRÜFUNG DER VERTRÄGLICHKEIT FÜR DAS SPA-GEBIET DE 2642-401 „MÜRITZ-SEENLAND UND NEUSTRELITZER KLEINSEENPLATTE“

5.1 Prüfungsablauf

Das Umland von Voßwinkel gehört zum Europäischen Vogelschutzgebiet DE 2642-401 „Müritz Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ (SPA 21).

Der Abstand zum Plangebiet beträgt 130 m.

Die Satzung über die 1.Änderung des B-Planes kann im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt werden, wenn keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs.6 Nr.7 Buchstabe b, genannten Schutzgüter bestehen.

Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes 01/2000 „Ortseingang Voßwinkel sowie Weg in Richtung Flösserkanal“ der Gemeinde Userin ist daher auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck SPA-Gebietes zu überprüfen.

Ergibt die Prüfung, dass ein Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist er grundsätzlich unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG).

§ 34 BNatSchG verlangt eine Verträglichkeitsprüfung nur für Pläne, die geeignet sind, ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen zu können.

Bei der Prüfung von Planungen nach § 34 BNatSchG lassen sich folgende Schritte unterscheiden:

- Vorprüfung: Prüfung, ob eine Handlung vorliegt, die ggf. im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes verursachen können.
- Hauptprüfung: Verträglichkeitsprüfung bezogen auf die für die konkreten Erhaltungsziele und Schutzzwecke für das Natura 2000-Gebiet maßgeblichen Bestandteile
- Prüfung der Zulässigkeit von Ausnahmen: Alternativenprüfung, zwingende Gründe des öffentlichen Interesses, Kohärenzausgleich.

Die Prüfung ist nach dem Ablaufschema in Anlage 4 des Erlasses vom 16.07.02 „Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 des Landesnaturschutzgesetzes und der §§ 32 bis 38 des Bundesnaturschutzgesetzes in M-V“, zuletzt geändert durch Erlass vom 31.08.2004 durchzuführen.

Die dem ersten Schritt nach diesem Schema zu Grunde liegende Definition des Begriffs Projekte gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 11 BNatSchG i.d.F. vom 25.03.2003 wurde mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des BNatSchG vom 12.12.2007 aufgehoben.

Entsprechend der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 7.9.2004 in der Rechtssache C-127/02) ist der Vorhabenbegriff des UVP-Rechts maßgeblicher Anhaltspunkt für die Auslegung und Anwendung des Projektbegriffs (s. § 2 Abs. 2 UVPG).

Unter diesen fallen die Errichtung oder Änderung von baulichen oder sonstigen Anlagen sowie die Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme nach Maßgabe der Anlage 1 UVPG.

5.2 Gebietscharakterisierung

Das Vogelschutzgebiet mit einer Fläche von 45.900 ha umfasst die Müritzseenplatte mit breiten Schilf-Röhrichten und weiträumigen Misch- und Nadelforsten in den Sandergebieten. Es weist einen hohen Anteil an Waldseen, Bruchwäldern, Waldmooren und Seggenrieden, weiterhin auch Heidestandorte sowie offene Feldmark auf. Das Schutzgebiet wird geprägt durch weichselglaziale Seenbildung innerhalb flachwelliger Grundmoränen im Westen und ausgeprägte Sanderflächen in Osten.

Auf Grund der Vogelschutzrichtlinie (VRL) sollen die Lebensräume und Brutstätten der im Anhang I der VRL aufgeführten wild lebenden Europäischen Vogelarten und die Vermeh-

rungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete auch der nicht im Anhang I aufgeführten regelmäßig auftretenden Zugvögel geschützt werden.

Die Abkürzung SPA bedeutet Special Protection Area, d.h. Gebiet im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 und 2 der VRL bzw. Europäisches Vogelschutzgebiet.

Die Vogelschutzgebietslandesverordnung (VSGLVO M-V) setzt für das SPA 21 48 Vogelarten und die erforderlichen Lebensraumelemente als maßgebliche Gebietsbestandteile fest.

Vogelarten mit besonderem Schutz- und Maßnahmenerfordernis

Zum SPA 21 gehören folgende Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie.

Bekassine, Blässgans, Blässhuhn, Blaukehlchen, Eisvogel, Fischadler, Flusseeeschwalbe, Gänsesäger, Graugans, Haubentaucher, Heidelerche, Kolbenente, Kormoran, Kornweihe, Kranich, Krickente, Lachmöwe, Löffelente, Mittelspecht, Neuntöter, Ortolan, Raubwürger, Raufußkauz, Reiherente, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Saatgans, Schnatterente, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Seeadler, Silberreiher, Singschwan, Sperbergrasmücke, Tafelente, Trauerseeschwalbe, Tüpfelsumpfhuhn, Turteltaube, Wachtel-König, Wanderfalke, Weißstorch, Wendehals, Wespenbussard, Ziegenmelker, Zwerggans, Zwergschnäpper

Die Lebensräume der oben genannten Vogelarten kommen im Geltungsbereich der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes 01/2000 der Gemeinde Userin nicht vor und werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Die Schutzerfordernisse des Gebietes werden wie folgt definiert:

- Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Wäldern mit angemessenen Altholzanteilen für störungsempfindliche Großvogelarten sowie Höhlenbrüter
- Sicherung und Entwicklung von unterholz- und baumartenreichen, störungsarmen Altholzbeständen für Greifvögel, Höhlen- und Waldbrüter
- Erhaltung bzw. Entwicklung vertikal reich strukturierter Wälder (insbesondere Nadelwälder) mit hohen Altholzanteilen (hier lockere Bestände, die von Dickungen unterbrochen sind) in ungestörten Räumen für Höhlenbrüter und Eulen
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung von intakten Waldmooren und -sümpfen insbesondere für Kraniche
- Erhaltung störungsarmer Moore und Sümpfe (Wasserstand >20 cm, ggf. Wiederherstellung solcher Wasserstände) insbesondere für Großvogelarten, Wat- und Wasservögel
- Erhaltung möglichst langer störungsarmer Uferlinien und möglichst großer störungsfreier Wasserflächen sowie eines störungsarmen Luftraumes für Wasservögel, Röhrichtbrüter und Großvogelarten (Greifvögel, Kranich)
- Erhaltung großer unzerschnittener und störungsarmer Land- und Wasserflächen für störungsempfindliche Großvogelarten und Wasservögel

- Erhaltung der Wasserröhrichte für Röhrichtbrüter und Wasservögel
- Erhaltung von Flachwasserzonen mit ausgeprägter Submersvegetation und Erhaltung der dazu erforderlichen Wasserqualität für Wasservögel und Seeschwalben
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines Gewässerzustandes, der nachhaltig eine für fischfressende Vogelarten optimale Fischreproduktion ermöglicht und die Verfügbarkeit der Nahrungstiere sichert
- Erhaltung gut durchlichteter Wasserkörper mit ungestörter Sedimentbildung und Ausbildung reichhaltigen Nahrungsgrundlage für Wasservögel
- Erhalt bzw. Wiederherstellung ausgedehnter Seggen-Riede und Schilf-Röhrichte durch Sicherung dauerhaft hoher Grundwasserstände für Röhrichtbrüter, Greifvögel und Kraniche
- Erhaltung bzw. Entwicklung von strukturreichen Ackerlandschaften mit einem hohen Anteil an naturnahen Ackerbegleitbiotopen (z.B. Wegraine, Sölle, Seggen-Riede, Feldgehölze, Hecken etc.) für Greifvögel, Kraniche, Höhlen-, Hecken-, Gebüsch- und Bodenbrüter
- Erhaltung von insektenreichen Offenlandbereichen auf Sandböden für Großvogelarten, Hecken-, Gebüsch- und Bodenbrüter
- Erhaltung des Struktureichtums in Feuchtlebensräumen (z.B. Gebüschgruppen, Staudenfluren, Erlenbruchwälder in Niedermoorbereichen) u.a. für Gebüsch-, Hecken- und Höhlenbrüter
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung natürlicher und naturnaher Fließgewässerstrecken durch Erhalt und Förderung der Gewässerdynamik (Mäander- und Kolkbildung, Uferabbrüche, Steilwände etc.) u.a. für Eisvogel
- Erhalt bzw. Wiederherstellung der natürlichen Überflutungsdynamik für Wat- und Wasservögel, Wiesenbrüter und Großvogelarten
- Erhaltung von störungsarmen Grünlandflächen in unmittelbaren Umfeld von Gänse- rastplätzen

Der Standard-Datenbogen nennt folgende Nutzungen innerhalb des Gebietes mit starken negativen Auswirkungen auf das Gebiet:

- Sport und Freizeit (outdoor Aktivitäten)
- Wassersport

Negative Auswirkungen mit mittlerem bzw. geringem Einfluss sind durch folgende Tätigkeiten im Gebiet zu erwarten:

- Änderung der Nutzungsart/Intensität
- Düngung

- Forstwirtschaftliche Nutzung
- Fuß- und Radwege (inkl. ungeteilter Waldwege)
- Fischerei, Jagd, Entnahme von Arten

Einflüsse und Nutzungen außerhalb des Gebietes sowie Einflussfaktoren für die Verletzlichkeit sind nicht aufgeführt.

5.3 Vorprüfung

Feststellung, ob die Planung die Kriterien für ein Vorhaben nach § 2 Abs. 2 UVPG erfüllt

- a) **Feststellung, ob es sich um die Errichtung, die Änderung und den Betrieb von baulichen und sonstigen Anlagen handelt (§ 2 Abs. 2 Nr. 1a, 1b, 2a und 2b und Anlage 1 UVPG).**

Im Plangebiet wird die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen zugelassen. Die geplante Bebauung gehört jedoch nicht zu den UVP-pflichtigen Vorhaben gemäß Anlage 1 UVPG und Anlage 1 Landes-UVP-Gesetz. Das Kriterium nach § 2 Abs. 2 Nr. 1a, 1b, 2a und 2b sowie Anlage 1 UVPG werden somit nicht erfüllt.

- b) **Feststellung, ob es sich um die Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme handelt (§ 2 Abs. 2 Nr. 1c und 2c UVPG)**

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes 01/2000 der Gemeinde Userin soll die planungsrechtliche Voraussetzung für eine ergänzende Bebauung innerhalb des im rechtskräftigen B-Plan festgesetzten WA-Gebietes am Weg Richtung Flößerkanal geschaffen werden. Die textlichen Festsetzungen im Teil B der rechtskräftigen Satzung bleiben verbindlich; d.h. die Regelung zum Ausgleich des Eingriffs gilt nachwievor.

Mit der 1.Änderung sind keine zusätzlichen Versiegelungen verbunden; das Vorhaben stellt keinen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß §12 NatSchAG M-V dar.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes 01/2000 „Ortseingang Voßwinkel sowie Weg in Richtung Flößerkanal“ erfüllt keines der Kriterien für den Vorhabenbegriff nach § 2 Abs. 2 UVPG. Somit ist die Planung nicht geeignet, gegebenenfalls im Zusammenwirken mit anderen Handlungen eine erhebliche Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes DE 2642-401

„Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ herbeizuführen. Die weiteren Prüfungsschritte können daher entfallen.

5.4 Entbehrlichkeit einer Natura 2000-Verträglichkeits-Hauptprüfung

Gemäß § 34 BNatSchG i.V. mit § 21 NatSchAG M-V und mit dem Erlass vom 16.07.2002 „Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 LNatG und der §§ 32-38 BNatSchG in M-V“ wurde seitens des Bürgermeisters der Gemeinde Userin geprüft, ob für die Aufstellung der 1. Änderung des B-Planes 01/2000 „Ortseingang Voßwinkel sowie Weg in Richtung Flösserkanal“ der Gemeinde Userin eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Hauptprüfung) durchgeführt werden muss.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde seitens der Gemeinde Userin festgestellt, dass das Vorhaben nicht zu erheblichen Einwirkungen für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 2642-401 „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ führen wird.

Auf eine Natura 2000-Verträglichkeits-Hauptprüfung kann verzichtet werden.

6.0 ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE

6.1 Rechtliche Grundlagen

Das Bundesnaturschutzgesetz regelt im Kapitel 5 den Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Der Artenschutz umfasst u.a. den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen.

Von besonderer Bedeutung sind die Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die o.g. Zugriffsverbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben.

Sie gelten nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten.

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ist zu unterscheiden zwischen

- Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
- und
- Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ist das Schädigungsverbot zu beachten. Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Von den Verboten des § 44 kann unter bestimmten Bedingungen eine Ausnahme (§ 45) oder eine Befreiung (§ 67) gewährt werden.

Für die Belange des Artenschutzes ist die untere Naturschutzbehörde, d.h. der Landkreis, die zuständige Behörde.

6.2 Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes in der Bauleitplanung

Ein Bauleitplan ist unwirksam, wenn seiner Umsetzung dauerhaft zwingende Vollzugshindernisse entgegen stehen. Derartige Vollzugshindernisse können sich aus den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 und 67 BNatSchG ergeben. Daher muss die planende Gemeinde die artenschutzrechtlichen Verbote aus § 44 Abs. 1 BNatSchG in ihre bauleitplanerischen Überlegungen einbeziehen.

Um nicht die Planrechtfertigung nach § 1 Abs. 3 BauGB durch „Vollzugsunfähigkeit“ zu verlieren, muss die Gemeinde bei der Planaufstellung vorausschauend ermitteln und bewerten, ob die vorgesehenen planerischen Festsetzungen einen artenschutzrechtlichen Konflikt entstehen lassen können, der die Vollzugsfähigkeit dauerhaft unmöglich erscheinen lässt.

Diese Gefahr besteht nur dann, wenn die geplanten Maßnahmen bzw. ihre mittelbaren bauleitplanerischen bzw. betriebsbedingten Wirkungen und der Lebensbereich von durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten sich überschneiden. Die in Punkt 6.3 folgende Auflistung enthält die 56 in M-V vorkommenden Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Um eine schnelle Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange sicherzustellen, sollte ein eigenständiger artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet werden. In diesem Fachbeitrag

sind zuerst mit Begründung anhand der Lebensraumsprüche die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten zu selektieren, die im Plangebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vorkommen (Vorprüfung). Sollten Arten verbleiben, die im Gebiet vorkommen könnten, so ist für diese primär zu prüfen, ob die geplanten Nutzungen bzw. die diese Nutzungen vorbereitenden Handlungen geeignet sind, diesen Arten gegenüber Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen (Hauptprüfung).

Das Ergebnis dieser Prüfung ist im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag darzustellen.

Wenn sich herausstellen sollte, dass Verbotstatbestände betroffen sind, die einer Befreiung nach § 67 BNatSchG bedürfen, so ist ein Antrag auf Inaussichtstellung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der unteren Naturschutzbehörde (Landkreis) zu stellen.

6.3 In Mecklenburg-Vorpommern lebende, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie „streng geschützte“ Pflanzen und Tierarten

* aufgrund des Lebensraumes oder des Aktionsradius potenzielles Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Gruppe	wiss. Arname	dt. Arname	Lebensraum	* ja/nein
Gefäßpflanzen	Angelica palustris	Sumpf-Engelwurz	nasse, nährstoffreiche Wiesen	nein
Gefäßpflanzen	Apium repens	Kriechender Scheiberich -Sellerie	Stillgewässer	nein
Gefäßpflanzen	Cypripedium calceolus	Frauenschuh	Laubwald	nein
Gefäßpflanzen	Jurinea cyanoides	Sand-Silberscharte	Sandmagerrasen	nein
Gefäßpflanzen	Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkraut, Torf-Glanzkraus	Niedermoor	nein
Gefäßpflanzen	Luronium natans	Schwimmendes Froschkraut	Gewässer	nein
Weichtiere	Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	Sümpfe/ Pflanzenrei. Gewässer	nein
Weichtiere	Unio crassus	Gemeine Flussmuschel	Feuchte Lebensräume, gut ausgeprägte Streuschicht	nein
Libellen	Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer	Gewässer	nein
Libellen	Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	Bäche	nein
Libellen	Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	Teiche	nein
Libellen	Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	Teiche	nein
Libellen	Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	Hoch/Zwischenmoor	nein
Libellen	Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle	Gewässer	nein
Käfer	Cerambyx cerdo	Heldbock	Alteichen über 80 Jahre	nein
Käfer	Dytiscus latissimus	Breitrand	Stehende Gewässer	nein
Käfer	Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Gewässer	nein

Käfer	<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	Wälder/ Mulmbäume	nein
Falter	<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	Moore/ Feuchtwiesen	nein
Falter	<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	Feuchtwiesen/ Quellwiese	nein
Falter	<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	Trockene Gebiete/ Wald	nein
Fische	<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör	Gewässer	nein
Lurche	<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	Gewässer/ Wald	nein
Lurche	<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Sand/ Steinbrüche	nein
Lurche	<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	Sand/ Lehmgebiete	nein
Lurche	<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	Heck./Gebüsch/Waldrän./Feuchtge.	nein
Lurche	<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	Sand/ Lehmgebiete	nein
Lurche	<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	Moore/ Feuchtgebiete	nein
Lurche	<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	Wald/ Feuchtgebiete	nein
Lurche	<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	Wald/ Moore	nein
Lurche	<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Gewässer	nein
Kriechtiere	<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Trockenstandorte/ Felsen	nein
Kriechtiere	<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	Gewässer/ Gewässernähe	nein
Kriechtiere	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Hecken/Gebüsche/Wald	nein
Meeressäuger	<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	Ostsee	nein
Fledermäuse	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	Kulturlandschaft/ Wald/ Siedlungs- bereich	ja
Fledermäuse	<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	Kulturlandschaft/ Wald/ Siedlungs- bereich	ja
Fledermäuse	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Kulturlandschaft/ Wald/ Siedlungs- bereich	ja
Fledermäuse	<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	Kulturlandschaft/ Gewässer	nein
Fledermäuse	<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Gewässer/ Wald	nein
Fledermäuse	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Gewässer/ Wald	nein
Fledermäuse	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Wald	nein
Fledermäuse	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Kulturlandschaft/ Siedlungsbereich	ja
Fledermäuse	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Kulturlandschaft/ Wald	nein
Fledermäuse	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	Wald	nein
Fledermäuse	<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Gewässer/ Wald/ Siedlungsbereich	nein
Fledermäuse	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhauffledermaus	Gewässer/ Wald	nein
Fledermäuse	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Kulturlandschaft/ Siedlungsgebiet	ja
Fledermäuse	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	Kulturlandschaft/ Siedlungsgebiet	ja
Fledermäuse	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Kulturlandschaft/ Siedlungsgebiet	ja
Fledermäuse	<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	Kulturlandschaft/ Siedlungsgebiet	ja
Fledermäuse	<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbige Fledermaus	Kulturlandschaft/ Siedlungsgebiet	ja
Landsäuger	<i>Canis lupus</i>	Wolf		nein
Landsäuger	<i>Castor fiber</i>	Biber	Gewässer	nein
Landsäuger	<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	Gewässer/ Land	nein
Landsäuger	<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Mischwälder mit Buche/ Hasel	nein

6.4 Vorprüfung

Die Gemeinde Userin hat sich im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes 01/2000 „Ortseingang sowie Weg in Richtung Flösserkanal“ mit den Belangen des Artenschutzes, insbesondere mit den Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten auseinandergesetzt.

Zunächst wurden die Lebensraumsprüche und Gefährdungsursachen der in der obigen Liste aufgeführten Pflanzen- und Tierarten ermittelt und den Standortverhältnissen und den Biotoptypen sowie den Auswirkungen der Bebauung dieser Standorte gegenüber gestellt und festgestellt, dass die überwiegende Mehrzahl der geschützten Arten für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes 01/2000 „Ortseingang Voßwinkel sowie Weg in Richtung Flösserkanal“ der Gemeinde Userin nicht relevant ist.

Für die nachfolgend aufgeführten verbleibenden Arten, die im Gebiet vorkommen könnten, wird primär geprüft, ob die geplanten Nutzungen bzw. die diese Nutzungen vorbereitenden Handlungen geeignet sind, diesen Arten gegenüber Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auszulösen.

Fledermäuse

Zu den Jagdgebieten der genannten Fledermausarten gehören parkähnliche Landschaften sowie naturnahe Wälder, insbesondere lichte Eichen- und Buchenwälder. Einige Fledermausarten jagen auch innerhalb von Siedlungen Insekten. Keller, Stollen, Gewölbe, Dachstühle, Nistkästen, Höhlen und Baumhöhlen stellen geeignete Sommer- und Winterquartiere der Fledermäuse dar.

Im Plangebiet sind keine Gebäude- und Baumabbrüche geplant. Die Habitate der Fledermäuse werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Das Plangebiet kann weiterhin zur Nahrungssuche genutzt werden. Diese Funktion wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Vögel

Die geschützten Vogelarten bevorzugen störungsarme, unterholz- und baumartenreiche Wälder mit hohem Altholzanteil, strukturreiche Feuchtlebensräume, Gewässer und deren Uferbereiche, störungsarme Grünlandflächen sowie strukturreiche Ackerlandschaften mit einem hohen Anteil an naturnahen Ackerbegleitbiotopen.

Der geplante Standort wird von europäischen Vogelarten nicht für den Bau von Reproduktionsstätten genutzt, die mehrjährigen Bestand haben und regelmäßig wieder aufgesucht werden. Eingriffe in den Gehölzbestand sind nicht geplant. Die Beseitigung von für eine einmalige Brut genutzten Nestern und Lebensstätten kann ausgeschlossen werden, wenn die Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (15. März bis 15. Juli) erfolgt. Die

Störung brütender Vögel kann vermieden werden, wenn sämtliche Bauarbeiten außerhalb der Hauptbrutzeit durchgeführt werden.

Die SPA-Verträglichkeitsprüfung für das europäische Vogelschutzgebiet DE 2642-401 Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ ergab, dass die Aufstellung der 1.Änderung des B-Planes Nr.01/2000 nicht zu erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes führen wird.

6.5 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Um sicherzustellen, dass die Aufstellung der 1. Änderung des B-Planes Nr. 01/2000 der Gemeinde Userin nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt, hat die Gemeinde Userin geprüft, ob im Geltungsbereich der Satzung die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Pflanzen- und Tierarten oder Reproduktionsstätten europäischer Vogelarten vorkommen.

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass das Plangebiet nicht zu den bevorzugten Lebensräumen der in Mecklenburg-Vorpommern lebenden, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Pflanzen, Weichtiere, Libellen, Käfer, Falter, Fische, Lurche, Kriechtiere, Landsäuger sowie störungsempfindlichen Vogelarten zählt. Das Vorkommen von störungsunempfindlichen oder zu den Kulturfolgern zählenden Vogelarten kann nicht ausgeschlossen werden.

Unter der Voraussetzung, dass sonstige Maßnahmen zur Baufeldfreimachung außerhalb der Hauptbrutzeit (15. März bis 15. Juli) durchgeführt werden, sind die geplanten Nutzungen bzw. die diese Nutzungen vorbereitenden Handlungen nicht geeignet, diesen Arten gegenüber die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erfüllen.

Das Plangebiet wird nicht für den Bau von Reproduktionsstätten genutzt, die mehrjährigen Bestand haben und regelmäßig wieder aufgesucht werden.

Mit der Aufstellung der 1.Änderung des B-planes Nr.01/2000 sind keine Nutzungen bzw. die diese Nutzung vorbereitenden Handlungen geplant, die geeignet sind, den gegebenenfalls vorkommenden Vogelarten oder Fledermäusen gegenüber die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erfüllen.

Weitere typische Fallkonstellationen mit Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbotsnormen im Rahmen der Bauleitplanung wie

- Gebäudeabbruch
- Beseitigung von Hecken und Buschwerk
- Beseitigung, Verkleinerung bzw. Funktionsverlust von Gewässern
- Umnutzung von Flächen
- Lärm
- Kollision von Tieren mit mobilen und immobilen Einrichtungen

kommen im Plangebiet nicht vor.

Im Ergebnis der Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange wurde seitens Gemeinde Userin festgestellt, dass die 1. Änderung des Bebauungsplanes 01/2000 „Ortseingang Voßwinkel sowie Weg in Richtung Flösselkanal“ die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

Verfahrensvermerk

Diese Begründung hat der Gemeindevertretung der Gemeinde Userin in der Sitzung am 28.09.2016 zum Satzungsbeschluss über die 1.Änderung des B-Planes Nr.01/2000 „Ortseingang Voßwinkel sowie Weg in Richtung Flösselkanal“ vorgelegen.

Userin, den

Bürgermeister

